

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen/Allgemeines
- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Verträge zwischen dem Kunden und uns sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Bedingungen und Preise maßgebend.
- 1.3 Der Inhalt unserer Angebote ist freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch einen von uns bestätigten Auftrag des Kunden zustande.
2. Preise
- 2.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden nach unserer am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisliste berechnet. Die jeweils gültige Preisliste senden wir dem Kunden auf Anfrage gerne zu.
- 2.2 Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ (Incoterms 2000) zuzüglich Lieferung und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Nach Vertragsschluss sind für unsere Lieferungen und Leistungen, die mindestens vier Wochen nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erfolgen, Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren – etwa dem Marktpreis von Bitumen bei der Lieferung von Asphalt – beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.
3. Gewichtsermittlung
- 3.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als Maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
4. Zahlung
- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Forderungen mit Eingang unserer Rechnung beim Kunden fällig und ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.2 Zahlungen werden – auch bei anders lautenden Tilgungsbestimmungen des Kunden – zunächst auf infolge Zahlungsverzugs bereits entstandene Kosten und Zinsen des Kunden und auf dessen ältere Schulden (in dieser Reihenfolge) angerechnet. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- 4.3 Wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig. Über unsere gesetzlichen Rechte hinaus sind wir in diesem Falle berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen. Ohne Setzung einer Nachfrist sind wir zum Rücktritt auch berechtigt, falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 4.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
5. Liefer- und Leistungszeit
- 5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten), sind wir, soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind, berechtigt, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ist der vereinbarte Liefertermin in solchen Fällen bereits um mehr als 2 Wochen überschritten, so sind der Kunde und wir berechtigt, vollständig oder – wenn der schon erfüllte Teil des Vertrages für den Kunden verwendbar ist – wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Lieferfahrzeuge den Lieferort gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.
- 5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
6. Gefahrübergang
- 6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat.
7. Mängelansprüche
- 7.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes nach den jeweils bei Vertragsschluss gültigen „Allgemeinen Technischen Vorschriften“ und – soweit solche bestehen – den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Sortenverzeichnis) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den jeweils bei Vertragsschluss gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“ als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten, Grenzwerte dürfen um Toleranzen abweichen.
- 7.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen. Mengenfehler und andere erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar waren, sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Steht der vermeintliche Mangel im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes, setzt die Mängelrüge eine Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen (z.B. DIN 1996) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle ist uns rechtzeitig anzuzeigen, so dass wir die Möglichkeit haben, die Probeentnahme von einem unserer Beauftragten beobachten zu lassen.
- 7.3 Bei begründeten und rechtzeitigen Mängelrügen liefern wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl Ersatz oder beseitigen den Mangel. Bei fehlgeschlagener oder nicht fristgerechter Nacherfüllung kann der Kunde seine gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen, z.B. Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung.
- 7.4 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. §§ 438 Abs. 3; 479 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.
8. Rücktritt/Schadensersatz statt der Leistung
- 8.1 Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß („Pflichtverletzung“), ist der Kunde nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadensersatz statt der Leistung berechtigt,
 - wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch uns handelt,
 - wenn er uns schriftlich aufgefordert hat, die Leistung binnen einer angemessenen Frist zu erbringen, und
 - wir dennoch nicht innerhalb dieser Frist geleistet haben.
 §§ 323 Abs. 2-6, 326 Abs. 5; 281 Abs. 2-5 BGB bleiben im Übrigen unberührt. In der Fristsetzung ist insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung).
- 8.2 Falls wir auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollten, können wir den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zu erklären, ob er weiter auf Erfüllung besteht. Bis zur Entscheidung des Kunden sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
9. Haftung
- 9.1 Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten, auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen konnte, leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 9.2 Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren.
- 9.3 Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.
10. Umfassender Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gegen diesen jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Kunde uns die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die uns zustehenden fälligen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
 - 10.2 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
 - 10.3 Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
 - 10.4 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) an dem Baugrundstücke des Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
 - 10.5 Die aus der Weiterveräußerung oder -verarbeitung entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretungen offenzulegen.
 - 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen.
 - 10.7 Machen Drittschuldner eine Abtretung davon abhängig, dass die gesamte dem Kunden aus einem Bauvertrag zustehende Forderung abgetreten werden muss, so tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die ihm zustehende Forderung in vollem Umfang an uns ab. Neben der vorstehenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.
11. Sonstige Bestimmungen
- 11.1 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt mit Rückwirkung diejenige Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
12. Datenschutz
- 12.1 Sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehende Daten, werden innerhalb der Juchem-Gruppe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://juchem-gruppe.de/datenschutz>.